

## **Geschäftsordnung für die Fachkommission DORE des Schweizerischen Nationalfonds**

vom 1. Januar 2004

---

Gestützt auf Artikel 13 ff des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats (nachfolgend „das Organisationsreglement“) erlässt der Nationale Forschungsrats das folgende Reglement:

### **Artikel 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen Fachkommission DORE des Schweizerischen Nationalfonds (nachfolgend "Fachkommission DORE") besteht eine Fachkommission zur Förderung der praxisorientierten Forschung an schweizerischen Fachhochschulen, die nach kantonalem Recht als solche anerkannt sind (nachfolgend „anerkannte Fachhochschulen“).

<sup>2</sup> Die Fachkommission DORE ist nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Organisationsreglements als abteilungsinterne Fachkommission der Abteilung I des Nationalen Forschungsrats konzipiert.

### **Artikel 2 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Fachkommission DORE setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Mindestens drei Mitglieder gehören dem Nationalen Forschungsrat an.

<sup>2</sup> Bei der Wahl der ständigen Fachexpertinnen und Fachexperten achtet der Nationale Forschungsrat darauf, dass mindestens ein Mitglied die Verbindung zur Tätigkeit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) sicherstellen kann.

### **Artikel 3 Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Fachkommission DORE konstituiert sich im Rahmen der vorliegenden Geschäftsordnung selbst.

<sup>2</sup> Sie bestimmt namentlich eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt, und legt die Anzahl und die Termine ihrer Sitzungen fest.

### **Artikel 4 Ad hoc Expertinnen und Experten**

<sup>1</sup> Die Fachkommission DORE ist ermächtigt, für die Begutachtung einzelner Beitragsgesuche oder Sonderfragen ad hoc Expertinnen und Experten zur Mitarbeit beizuziehen.

<sup>2</sup> Die ad hoc Expertinnen und Experten sind ermächtigt, ihre Geschäfte persönlich in den Sitzungen der Fachkommission DORE zu vertreten.

<sup>3</sup> Die ununterbrochene Mitarbeit von ad hoc Expertinnen oder Experten in der Fachkommission DORE darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Die Anzahl gleichzeitig in der Fachkommission DORE tätiger ad hoc Expertinnen und Experten darf die Zahl der Fachkommissionsmitglieder zu keiner Zeit um mehr als Hälfte überschreiten.

## **Artikel 5            Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Fachkommissionsmitglieder richtet sich nach Artikel 17 Absatz 2 des Organisationsreglements. Die erste Amtszeit beginnt am 1. Januar 2004.

## **Artikel 6            Ersatz und Neuwahlen**

<sup>1</sup> Solange die Fachkommission DORE die maximale Mitgliederzahl nicht erreicht hat, können auch während laufender Amtsperiode neue Mitglieder hinzugewählt werden.

<sup>2</sup> Tritt während laufender Amtsperiode ein Fachkommissionsmitglied zurück und wird dadurch die minimale Mitgliederzahl nach Artikel 2 Absatz 1 unterschritten, muss umgehend eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

## **Artikel 7            Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Fachkommission DORE ist im Rahmen ihres Budgets für die Förderung der praxisorientierten Forschung an anerkannten Fachhochschulen in den Bereichen soziale Arbeit, Gesundheit, Musik und Theater, bildende Kunst, Erziehung, Angewandte Psychologie und Angewandte Linguistik zuständig.

<sup>2</sup> Der Fachkommission DORE kommen folgende Aufgaben zu:

- a. Sie führt die wissenschaftliche Begutachtung der Beitragsgesuche durch und entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 8 über die Vergabe von Projekt-, Publikations- und Tagungsbeiträgen;
- b. Sie überwacht und begleitet die unterstützten Forschungsarbeiten und die Umsetzung der daraus erzielten Resultate;
- c. Sie definiert Massnahmen zur besseren Bekanntmachung des Förderungsinstruments;
- d. Sie kann generell Fragen zur Förderung der praxisorientierten Forschung des Schweizerischen Nationalfonds diskutieren und dem Nationalen Forschungsrat Vorschläge unterbreiten.

<sup>3</sup> Der Nationale Forschungsrat kann die Fachkommission DORE fallweise mit weiteren, mit ihrem Tätigkeitsbereich in Zusammenhang stehenden Aufgaben betrauen.

<sup>4</sup> Die Beitragsvergabe, das Gesuchsverfahren sowie die Rechte und Pflichten der Fachkommission DORE richten sich im Übrigen nach dem Reglement über die Förderung der praxisorientierten Forschung an anerkannten Fachhochschulen sowie nach dem Organisationsreglement.

## **Artikel 8            Ratifikation der Entscheide**

<sup>1</sup> Die Fachkommission DORE unterbreitet ihre Entscheide der Abteilung I des Nationalen Forschungsrats zur Ratifikation, respektive zur Gutheissung und Weiterleitung zwecks Ratifikation an das Präsidium des Nationalen Forschungsrats.

<sup>2</sup> Stimmt die Abteilung I oder das Präsidium des Nationalen Forschungsrats einem Entscheid der Fachkommission DORE nicht zu, weisen sie ihn zur erneuten Behandlung an die Fachkommission DORE zurück. Der Rückweisungsentscheid kann mit verbindlichen Weisungen versehen werden.

## **Artikel 9            Das Sekretariat**

<sup>1</sup> Das wissenschaftliche Sekretariat der Fachkommission DORE wird durch das wissenschaftliche Sekretariat der Abteilung I des Nationalen Forschungsrats geführt.

<sup>2</sup> Es sorgt namentlich nach Rücksprache mit der Fachkommission DORE für die Erstellung der Gesuchsunterlagen sowie die Bekanntmachung des Förderungsinstruments.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich seine Aufgaben und Kompetenzen nach den Bestimmungen der Statuten sowie des Organisationsreglements.

## **Artikel 10          Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.